

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Integrative Gesundheitsförderung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg
(SPO B IG)**

Vom 1. Oktober 2010

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (APO) vom 10. Februar 2010 (Amtsblatt 2010) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Das Studium versetzt in die Lage, eigenverantwortlich, selbstständig und unternehmerisch im Gesundheits-, Wellness-, Freizeit- und Tourismuswesen zu handeln. ²Studierende werden ausgebildet, verschiedene etablierte Elemente der Gesundheitsförderung – wie gesunde Ernährung, Bewegung, Entspannung und Verhalten bzw. Lebensstilmodifikation – nach wissenschaftlichen und praktischen Kriterien zu Programmen innerhalb der Primärprävention bzw. der angewandten Gesundheitsförderung zusammenzustellen, d.h. zu integrieren. ³Später werden sie solche Programme oder gesundheitsförderlichen Maßnahmen beruflich in ganz unterschiedlichen Bereichen und z.T. individuellen Settings umsetzen und ggf. auch vermarkten etwa in Betrieben, Kommunen, Schulen, Kitas, Hotels, Tourismus- bzw. Freizeit- und Wellnesseinrichtungen, Kurbetrieben, Bädern, Krankenhäusern, Rehakliniken.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,
fachgebundene Hochschulreife

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird. ²Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Schwerpunkte geführt.

(2) Das Bestehen der Prüfungen der Module gemäß § 6 und weiterer Module aus den theoretischen Studiensemestern von insgesamt 90 ECTS führt zur fachgebundenen Hochschulreife gemäß Art.43 Abs.3 BayHSchG.

(3)¹Neben dem Studium kann zugleich ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zum

Studium mit integrierter Berufsausbildung

¹Beim Studium mit integrierter Berufsausbildung erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der Satzung über Zulassungszahlen. ²Neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG müssen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorliegen:

1. eine berufliche Ausbildung in den Berufen Kauffrau /–mann für Tourismus und Freizeit, Reiseverkehrskauffrau /–mann, Hotelfachfrau /–mann, Hotelkauffrau /–mann, Sport- und Fitnesskauffrau /–mann oder Kauffrau /–mann im Gesundheitswesen durch Vorlage eines gültigen Ausbildungsvertrags und
2. eine schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes zum Studium.

§ 5

Module, Prüfungen und Notenbildung

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule in den Fremdsprachen durch den Studien- und Prüfungsplan der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit ergänzt.

(2)¹Die Benotung aller Prüfungen der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0 (§ 7 Abs.2 Satz 3 RaPO). ²Besteht

die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet.³Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen von Prüfungsleistungen

Wurden die Prüfungen in den Modulen „Gesundheit I“, „Wellness I“ und „Tourismus I“ bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht abgelegt, gelten sie Ende des zweiten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 26 Wochen.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
 3. die zugehörige Prüfung bestanden wurde.
- (3) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Gesundheits-, Wellness-, Freizeit- oder Tourismuswesen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender

akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrative Gesundheitsförderung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 21. Dezember 2009 (Amtsblatt 2009).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 11. Juni 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 1. Oktober 2010.
Coburg, den 1. Oktober 2010

gez.

Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 2010 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2010.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Integrative Gesundheitsförderung

1. Theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveran- staltung	Art ¹⁾	Dauer (in Minuten) ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)

Pflichtmodule

1.1	Gesundheit I	10	SU, Ü	schrP	90 – 150	2	10
1.2	Gesundheit II	5	SU, Ü, Ex(L)	sP		1	5
1.3	Gesundheit III	10	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	2	10
1.4	Gesundheit IV	4	SU, Ü	sP		1	5
2.1	Wellness I	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	5
2.2	Wellness II	5	SU, Ü, Ex(L)	sP		1	5
3.1	Tourismus I	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	1	5
3.2	Tourismus II	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	5
4.1	Betriebswirtschaft I	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	5
4.2	Betriebswirtschaft II	8	SU, Ü, Ex(L)	schrP oder sP	90 – 150	1	10
4.3	Betriebswirtschaft III	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	5
4.4	Betriebswirtschaft IV	4	SU, Ü	sP		1	5
5.1	Freizeit I	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	5
5.2	Freizeit II	4	SU, Ü, Ex(L)	schrP	90 – 150	1	5
6.1	Gesundheitspsychologie	5	SU, Ü	sP		1	5
7.1	Fremdsprache Englisch	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	5
8.1	Recht I	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	5
8.2	Recht II	2	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	5
11.1	Arbeit I	4	SU, Ü	schrP	90 – 150	1	5
11.2	Arbeit II	4	SU, Ü	sP		1	5
12.	Perspektiven der Gesundheitsförderung	3	SU, Ü	sP		1	5
13.1	Forschung I	5	SU, Ü	sP		1	5
13.2	Forschung II	6	SU, Ü	sP		1	5
14.1	Interpersonale Techniken I	6	SU, Ü	sP		1	5
14.2	Interpersonale Techniken II	4	SU, Ü	sP		1	5

Wahlpflichtmodule ²⁾

7.2	Wahlfremdsprache I	4		schrP oder mdlP		1	5
7.3	Wahlfremdsprache II	6		schrP oder mdlP		1	5

Schwerpunktmodule ³⁾

10.1	Arbeit und Gesundheit	8	SU, Ü	schrP oder sP	schrP: 90 – 150	3	10
10.2	Kuration, Rehabilitation und Gesundheit	8	SU, Ü	schrP oder sP		3	10
10.3	Tourismus, Freizeit und Gesundheit	8	SU, Ü	schrP oder sP		3	10

Bachelorarbeit

15	Bachelorarbeit	0	BA	BA		3	10
----	----------------	---	----	----	--	---	----

2. Praktisches Studiensemester

9.	Systematisch angeleitete und reflektierte Praxis					0	30
	Praxis begleitende Lehrveranstaltungen	4	SU, Ü, S	sP ³⁾		0	
Gesamtsummen		159				38	210

Erläuterung der Abkürzungen

- BA = Bachelorarbeit
- Ex(L) = Exkursion oder externe Lehrveranstaltung
- mdlP = mündliche Prüfung
- S = Seminar
- schrP = schriftliche Prüfung
- sP = sonstige Prüfung(en), z.B. Studienarbeit, praktischer Leistungsnachweis
- SU = seminaristischer Unterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- Ü = Übung

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Das Nähere einschließlich der Festsetzung etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgelegt.

Sind keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um eine Prüfung. Mehrere Prüfungsteile bestimmen die Endnote gleichgewichtig. Jeder einzelne Prüfungsteil ist bestehenserheblich. Gleiches gilt für Teilprüfungen.

Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.

Mehrere Prüfungsteile innerhalb einer Prüfungsart (schrP, sP) müssen mit mindestens der Note „ausreichend“ abgelegt werden und haben untereinander das gleiche Gewicht. SchrP und sP haben für die Bildung der Endnote jeweils halbes Gewicht.

- 2) Die Wahlfremdsprache II muss die Wahlfremdsprache I fortführen
- 3) Es sind zwei Schwerpunktmodule zu wählen. Ein Anspruch darauf, dass alle Schwerpunktmodule angeboten werden, besteht nicht.
- 4) Die Zulassung zur sP setzt voraus, dass die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist, ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und der Teilnahmenachweis an den Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen oder am Vorbereitungs- und Nachbereitungsblock erbracht ist. Die sP wird mit den Prädikatsnoten „mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. § 7 Abs.3 gilt entsprechend.